

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NRW.

Betreff

Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländisch geflüchtete Personen

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.01.2018	Entscheidung
Rat	06.02.2018	Genehmigung (DE)

Zur Dringlichkeit:

Die Satzung über die Notaufnahme ist im engen Zusammenhang mit den Satzungen für Obdachloseinrichtungen und Flüchtlingswohnheimen zu betrachten (s. Vorlagen 3715/2017 und 3721/2017). Die Vorlagen sollen gemeinsam beraten und beschlossen werden, damit die Satzungen zeitgleich Inkrafttreten können.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die „Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen“ in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1) und nimmt die darin enthaltene Objektaufteilung zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stadt Köln ist nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes, des Landesaufnahmegesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtet, Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und Übergangwohnheime zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen zu errichten und zu unterhalten.

Die Betriebsführung dieser Objekte erfolgt derzeit auf Grundlage der „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“ vom 23.03.2005 (Amtsblatt Stadt Köln 2005, Nr. 16, S. 171) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. November 2013 (Amtsblatt Stadt Köln 2013, Nr. 49, S. 763).

Gemäß dem Prüfauftrag des Rates vom 28.06.2016 und der daraufhin von 56 erfolgten Mitteilung an den Ausschuss Soziales und Senioren vom 09.03.2017 (Vorlagen-Nr. 3830/2016) hat die Verwaltung die Möglichkeit von Mehreinnahmen, die durch eine Umstrukturierung der Gebührenerhebung generiert werden können überprüft. Hierbei wurden unter anderem die Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und die damit verbundene Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte berücksichtigt. Aufgrund der Untersuchungen kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der verschiedenen Rahmenbedingungen sinnvoll ist, für die verschiedenen unterzubringenden Personengruppen auch verschiedene Satzungen zu erlassen.

Die Verwaltung schlägt somit nun vor, eine separate Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen zu beschließen.

Die Einrichtungen und Wohnheime werden als öffentlich rechtliche Einrichtungen aufgrund der o. a. „Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen“ geführt.

Durch die Aufnahme in die jeweilige Einrichtung wird mit den Bewohnern ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Hierfür sind von den Bewohnern nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

In Fällen vorübergehender Unterbringung von Flüchtlingen in den Notunterkünften kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

Nach § 46 Abs. 5 SGB II beteiligt sich der Bund an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, aktuell in Höhe von 31,3 v. H., ab dem 01.01.2018 erhöht sich die Beteiligung auf 35,5 v. H.. Im Rahmen der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII, 4. Kapitel erstattet der Bund überdies ab dem 01.01.2014 die entstandenen Nettoaufwendungen im Umfang von 100 v.H.

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt eine nicht kostendeckende Erstattung an die Kommune in pauschalierter Form. Für Leistungsempfänger/innen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) erfolgt keine Kostenerstattung.

Für die Ermittlung dieser Kosten werden die Ausgaben solcher Bedarfsgemeinschaften (BG) erfasst, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor 10/2015 erstmals leistungsberechtigt war, über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügt.

Diese Kosten wurden seitens der Stadt Köln ermittelt und belaufen sich derzeit auf durchschnittlich 1.017,70 € pro Person/Monat. Dieser Betrag wurde beim Jobcenter zwecks Erstattung erfasst. Die erfassten Daten werden von der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgerufen und die Kosten werden auf dieser Grundlage an das Amt für Soziales und Senioren erstattet.

Aufgrund der immens hohen Fluktuation werden derzeit für diese, in Sammelunterkünften untergebrachten Personen keine Gebührenbescheide erstellt. Dies wäre mit zusätzlich entstehenden immens hohen Personalkosten verbunden. Aufgrund der oben beschriebenen Vorgehensweise bezüglich der Rückerstattung werden die vom Bund erstattungsfähigen Unterkunftskosten gleichwohl eingenommen, somit ist dieses Vorgehen unschädlich für den städtischen Haushalt.

Somit kann von dem Beschluss einer Erhebungssatzung für die Inanspruchnahme von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen abgesehen werden.

Anlagen